

Bebauungsplan Nr. 74 (ohne Titel)

Textliche Festsetzungen

1. Das GE-Gebiet ist durch im Plan gekennzeichnete Schutzflächen abzuschirmen. Auf diesen von jeglicher Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen sind von den Grundstückseigentümern oder Nutznießern des Gewerbegebietes Schutzpflanzungen aus dichten Baum- und Strauchgruppen industriefester Hölzer anzulegen und zu unterhalten.

2. Auf den an der Lindnerstraße im Plan besonders gekennzeichneten ca. 40 m breiten Streifen sind nur zulässig:

a) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

b) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

3. Der Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung des RWE ist "nicht überbaubares Bauland" im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 b (BBauG mit Ausschluß von Anlagen nach den § 14 und 23 Abs. 5 Satz 2 BauNV). Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BBauG können Anlagen zugelassen werden, die den öffentlichen Belangen der Stromversorgung nicht entgegenstehen.